



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Moers, den 18. Oktober 2018

Nr. 18

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen "ENNI Stadt & Service Niederrhein, AöR" vom 10.10.2018
2. Einziehung von Straßen – Moerser Straße (Stichweg), Gem. Kapellen, Flur 10, Flurstück 615
3. Widmung von Straßen – vorher "Dr.-H.-Boschheidgen-Straße", jetzt "An den Filder Benden"
4. Bekanntmachung Einziehungsabsicht – Vinngrabenstraße, Gem. Vinn, Flur 3, Flurstück 435
5. Bekanntmachung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Jahresabschluss 2017

**4. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 10.10.2018**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1, § 114 a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2016 (GV.NRW. S. 496) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 21.03.2018 folgende Satzung:

I.

Die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2
Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)**

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
- Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Abwasserbeseitigung als hoheitliche Aufgabe
 - Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als hoheitliche Aufgabe
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
 - Straßenbeleuchtung nach den gesetzlichen Vorschriften
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung von Sport-, Bäder- und Freizeiteinrichtungen.
 - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH;
- (2) Dem Kommunalunternehmen werden gemäß § 114 a Abs. 3 S. 1 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung sowie in eigener Verantwortung – hierbei nachfolgende Ziff. 1 und 2 ohne Vermögensübergang –
1. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Straßen- und Wegegesetz NRW soweit die Stadt Moers Straßenbaulastträger ist, sowie der öffentlichen selbständigen Parkflächen einschließlich Parkdecks und Parkhäuser,
 2. Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Grünflächen auf städtischen Liegenschaften sowie der städtischen Spielplätze,
 3. Koordination, Planung und Umsetzung von Breitband-, Digital- und E-Mobilitätsinfrastruktur.

Im Rahmen des Betriebs und der Unterhaltung nach Ziffern 1 und 2 wird der Anstalt auch die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18

b) zur Durchführung im Auftrag der Stadt Moers als deren Erfüllungsgehilfin

- Planung und Bau von Straßen und Ingenieurbauwerken.

Straßenbaulastträger bleibt die Stadt Moers. Widmungs- und Einziehungsrecht sowie die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung obliegen der Stadt Moers.

- (3) Außerdem kann die Anstalt von der Stadt Moers zur Ausführung weiterer Arbeiten und Dienstleistungen beauftragt werden. Die Einzelheiten der Beauftragung der Anstalt ergeben sich aus einem mit der Stadt jeweils separat abzuschließenden Leistungsvertrag.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (5) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (6) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW.

- (7) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

2. § 10 wird neu eingefügt:

§ 10

Finanzausstattung der Anstalt

- (1) Die Stadt stellt sicher, dass die Anstalt ihre Aufgaben dauernd erfüllen kann (Anstaltslast). Dazu erhält die Anstalt Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltes der Stadt Moers.

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18

- (2) Die Anstalt ist berechtigt, nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Gebühren, Beiträge sowie sonstige Benutzungsentgelte zu erheben.
- (3) Die Leistungen der Anstalt nach § 2 Abs. 2 lit. b) und § 2 Abs. 3 sind angemessen zu vergüten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in einem gesondert zu vereinbarenden Kooperationsvertrag.

3. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

II.

Die Änderungssatzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 21.03.2018 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 10.10.2018

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte Fläche

Moerser Straße (Stichweg), Gem. Kapellen, Flur 10, Flurstück 615

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 12 der Stadt Moers vom 12.07.2018 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBI. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

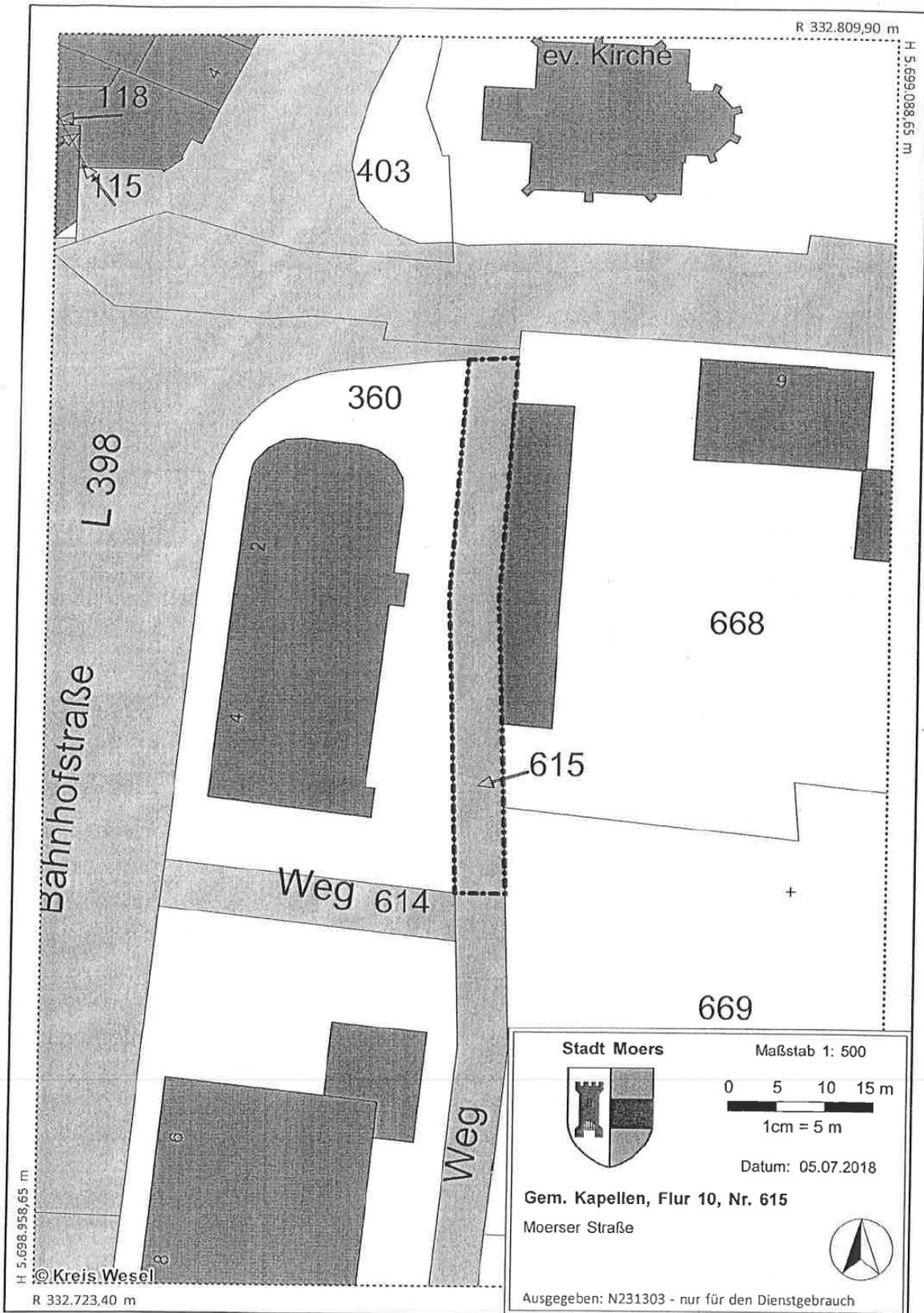
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße umgewidmet:

vorher

Dr.-H.-Boschheidgen-Straße

jetzt

An den Filder Benden

Die umgewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 12, Flurstück 379.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

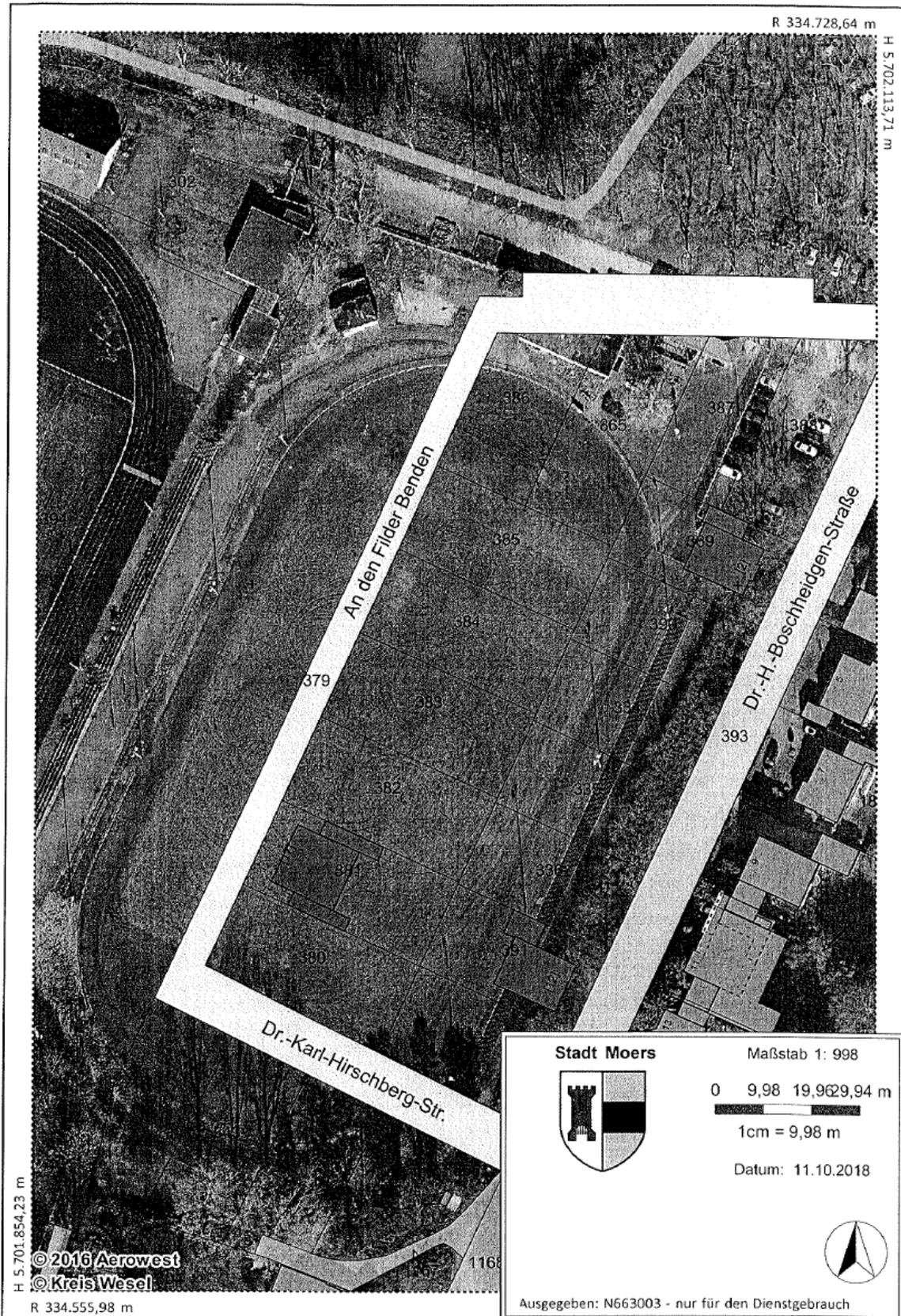
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 11.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigegeführten Lageplan ersichtliche Fläche

Vinngrabenstraße , Gem. Vinn, Flur 3, Flurstück 435

einanzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

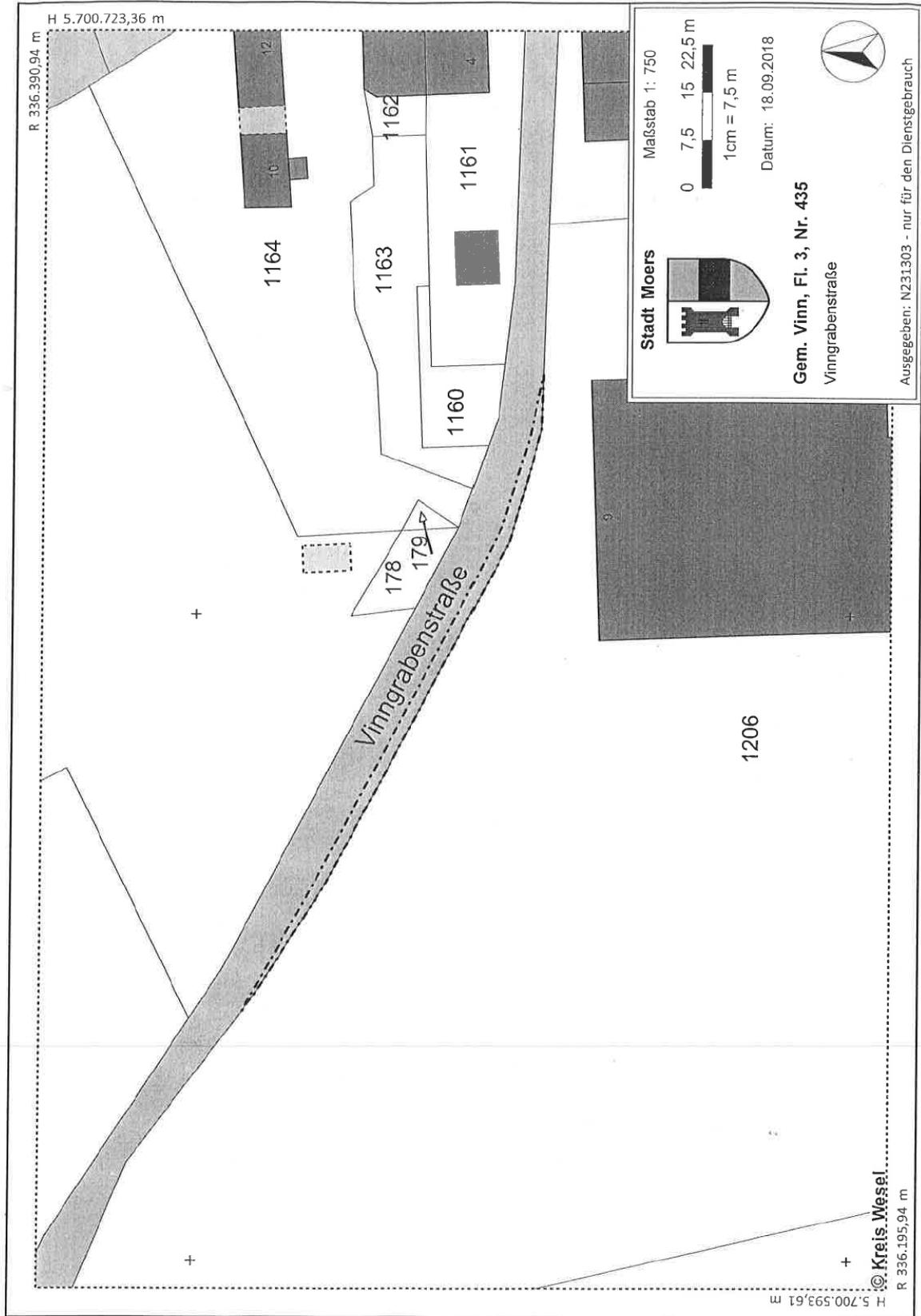
Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 12.10.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18



Wohnungsbau Stadt Moers GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH hat am 07.09.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH zum 31.12.2017 wird mit einer Bilanzsumme von 111.026.722,97 € festgestellt.

Im Jahresabschluss 2017 beträgt:

der Jahresüberschuss	1.459.693,25 €
Der Bilanzgewinn von wird wie folgt verwendet:	2.087.928,99 €
Vom Bilanzgewinn 2017 von	2.087.928,99 €
wird eine Dividende von 8 % auf das Stammkapital von 3.831.000,00 € =	306.480,00 €
zzgl. einer Dividende von 50.000 € netto = brutto	59.400,06 €
Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von	1.722.048,93 €

2. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

Die Märkische Revision GmbH, Essen, hat am 04.07.2018 der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2017 den als Anlage beige-fügten **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk

Wir haben der Gesellschaft zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Wohnungsbau Stadt Moers GmbH**, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamt-

Amtsblatt der Stadt Moers – 18.10.2018 – Nr. 18

darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Essen, 4. Juli 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten	Dirk Herrmann
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit

vom 22. November bis 7. Dezember 2018

in der Geschäftsstelle der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH, Landwehrstraße 6, 47441 Moers,

zwischen 08.00 - 13.00 Uhr,

aus.

Moers, den 05.10.2018

Roland Rösch	Rainer Staats
Geschäftsführer	Geschäftsführer